

Für das Nachschlagewerk! ja
- Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 620 BGB.

Leitsätze:

Es hängt von den jeweiligen Besonderheiten des einzelnen Falles ab, ob sachliche Gründe Befristungen von Arbeitsverhältnissen sozial gerechtfertigt erscheinen lassen. Sie können sich aus den Eigenarten des Arbeitsverhältnisses oder den besonderen Verhältnissen eines Betriebes oder einer Verwaltungsdienststelle ergeben.

Aktenzeichen: 3 AZR 428/55
Urteil des BAG vom 26. März 1957

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 428/55

LA 851/54 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 26. März 1957

ez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Meier-Scherling und die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Hering für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. August 1955 - 1 LA 851/54 - aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 19. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin vom 3. Dezember 1954 - 19 Arb 611/54 - zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger wurde mit Schreiben vom 30. März 1953 aus-
hilfsweise bis zum 30. Juni 1953 als Ausschußmitglied nach
der Vergütungsgruppe III der Anlage 1 zur TO.A in den Dienst
des Notaufnahmeverfahrens der Beklagten in B eingestellt.
In der Folgezeit wurde das Dienstverhältnis wiederholt verlän-
gert, und zwar durch Schreiben vom 24. Juni 1953 bis zum 30.
September 1953, durch Schreiben vom 23. September 1953 bis zum
31. Dezember 1953, durch Schreiben vom 16. Dezember 1953 bis
zum 31. März 1954 und durch Schreiben vom 26. März 1954 bis
zum 30. September 1954. Am 18. September 1954 wurde ihm mit-
geteilt, daß sein Dienstverhältnis über den 30. September 1954
hinaus nicht verlängert werden könne.

Bei seiner Einstellung im März 1953 wohnte der Kläger
mit seiner Familie in A . Am 2. Juli 1954 wurde er dar-
auf hingewiesen, daß 15 Wohnungen, die für Bundesbedienstete
vorgesehen seien, voraussichtlich am 1. September 1954 be-
zugsfertig sein würden und daß sie besichtigt werden könnten.
Mit Schreiben vom 2. August 1954 wurde ihm mitgeteilt, der
Senator für Finanzen habe ihm zwei Zimmer zugewiesen. Er wur-
de zugleich gebeten, sich wegen des Abschlusses eines Miet-
vertrages mit der zuständigen Wohnungsbaugesellschaft in Ver-
bindung zu setzen. Der Kläger hat daraufhin am 5. August 1954
einen Mietvertrag geschlossen und um den Erlaß der Umzugs-
anordnung gebeten. Die Umzugsanordnung wurde nicht getroffen.

Der Kläger hält die wiederholte Befristung seines Dienst-
vertrages für unzulässig. Er meint außerdem, sein Dienstver-
hältnis sei dadurch zu einem Dienstverhältnis auf unbestimmte
Zeit geworden, daß die Beklagte ihn nach Ablauf des sechsten
Beschäftigungsmonats bei der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder zusätzlich versichert und ihm im August 1954
eine Wohnung in B zugewiesen habe. Er hat beantragt,
festzustellen, daß sein Dienstverhältnis bei der Beklagten
über den 30. September 1954 hinaus fortbestehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landes-
arbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil
des Arbeitsgerichts dahin abgeändert, daß das Dienstverhält-



nis des Klägers über den 30. September 1954 hinaus, jedoch nur bis zum 31. März 1955 fortbestehe. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Oktober 1954 (BAG I, 128) ausgesprochen, daß die Befristung von Arbeitsverträgen unwirksam ist, wenn sie dem Arbeitnehmer den Kündigungsschutz nimmt und ein verständiger Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen hätte. Dabei hat es beispielhaft einige Umstände erwähnt, die den Abschluß eines befristeten Vertrages rechtfertigen können. U.a. könne dann ein die Befristung rechtfertigender Grund angenommen werden, wenn eine betriebliche Arbeit, für die ein Arbeitnehmer eingestellt wird, von vornherein einen begrenzten Umfang habe und voraussichtlich in einer bestimmten Zeit bewältigt werden könne. Das Landesarbeitsgericht hat die angefochtene Entscheidung auf diesen beispielhaft angeführten Fall gestützt. Es hat nämlich nur geprüft, ob die Beklagte beim Abschluß der befristeten Verträge mit dem Kläger den Arbeitsanfall von vornherein übersehen und die Beendigung dieser Arbeit vorausbestimmen konnte. Indem es diese Voraussetzungen verneinte, hat es den Abschluß der befristeten Verträge für unzulässig erachtet. Das Landesarbeitsgericht hat danach verkannt, daß nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts der begrenzte Umfang eines Arbeitsanfalles nicht der alleinige Grund für eine verständige Befristung des Arbeitsverhältnisses ist. Es hängt vielmehr von den jeweiligen Besonderheiten des einzelnen Falles ab, ob sachliche Gründe Befristungen von Arbeitsverhältnissen sozial gerechtfertigt erscheinen lassen. Sie können sich aus den Eigenarten des jeweiligen Arbeitsverhältnisses, aber auch aus den besonderen Verhältnissen eines Betriebes oder einer Verwaltungsbehörde ergeben (vgl. Hueck, RdA 1953 S. 85 ff. und Anmerkung zu AP § 1 KSchG Nr. 7). Das Landesarbeitsgericht hätte daher die Frage der rechtlichen



Zulässigkeit der befristeten Verträge des Klägers nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Umfanges der vorliegenden Arbeit und ihrer Bewältigung erwägen dürfen, sondern daraufhin prüfen müssen, ob nach der Sachlage weitere Gründe die Befristung vom Standpunkte eines verständigen Behördenleiters als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Strom der Flüchtlinge aus der Sowjetzone nach Berlin und in das Bundesgebiet ist nach den im Rechtsstreit vorgebrachten und durch Veröffentlichungen auch gerichtsbekannten Übersichten (vgl. die von der Stadt Berlin veröffentlichte Abhandlung "Deutsche flüchten zu Deutschen" S. 13 und 14) außerordentlich schwankend. Besonders im Jahre 1953, zur Zeit der Beschäftigung des Klägers, stieg die Zahl der registrierten Flüchtlinge auf insgesamt 331 390 gegenüber 171 745 im Jahre 1952, um dann im Jahre 1954 wieder auf 184 198 abzusinken (vgl. die vorerwähnte Abhandlung S. 15).

Es ist einleuchtend, daß hierdurch die Bundesbehörden, die nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 20. Mai 1953 i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1954 (BGBl. I 1953 S. 201 und 1954 S. 231) und des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) i.d.F. des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 470) und des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 220) die Registrierung und Aufenthaltsbewilligung der Flüchtlinge vorzunehmen haben, erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden haben. Die notwendigen Dienststellen unterscheiden sich schon durch ihre zeitbedingte Aufgabe, die von der Fortdauer der Spaltung Deutschlands und einem Anhalten des Flüchtlingsstroms nach dem Westen abhängig ist, von einer normalen Verwaltung. Ihr Arbeitsanfall ist durch die starken Schwankungen des Flüchtlingsandranges überaus unübersichtlich. Die Schwankungen stehen außerhalb jedes Einflußbereichs der Bundesrepublik. Wenn jederzeit über die Aufnahme der Flüchtlin-



7

...

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

